

meister aber entweder im Stifft gefessen, oder doch thatsamb zu cavirn schuldig sein.

44. So nach dem Willen Gottes ein zeitlicher Bischoff ab-
leibig würde, oder den Stifft resignirte, so sollen die Drost-
rentmeister, Commendanten und Amptleutt auff Erforde-
rung und Heischen dem Domb Capitul die befohlene Ambthäu-
ser, wie auch die Bestungen des Stiffts mit Rädtschafft, Mu-
nition, besäheten und unbesäheten Lande, Haußgerath, und
sonsten aller Zugehör vermög des Inventariü ohne einige Wider-
red, Einsag und Verzug, oder unter keinem Schein einiger ver-
meinter Schuldt oder habender Obligation zu Behueff dieses
Stiffts williglich wiederumb einräumen und überantwortten.

45. Mitt Einnehmen deren jährlichen Rechnungen von den
Rentmeistern dieses Stiffts, solle allerdings dergestalt verfahr-
ren werden, wie es vor diesem Kriegswesen üblich herbracht,
und zu guter Auffsicht und Sicherheit vonnöhten. Dabeneben
sollen die Beambte einiger anderer Jurisdiction über dises
Stiffts Underthanen, dann darüber sie verordnet, im gering-
sten sich nicht anmassen, es were dan, daß sie von dem Bischoff
oder seiner Regierung in gewissen Fällen *vi specialis commissio-*
nis darzu befehlt würden.

46. Solle der Bischoff oder seine Beambte, oder jemandt
anders in derselben Rahmen, einigen von den Einwohnern die-
ses Stiffts wider, und unerkanntens nicht überfallen,
mit Gewalt ihre Biester und Viech denselbigen nicht abnöhtigen
und pfenden, noch auch jemandt mit Kummer oder Arrest be-
schweren, es were dan an stundt ein Gerichtstag, oder vorher
dem Beclagten dabey angesetzt, daß er sich zu Rechte wisse zu
schützen, noch auch ungewöhnliche, unerträgliche Brüchten von
Niemandts fordern, ihre Hölzung und Marckh ungebürender
Weise nicht verhaben lassen, mit keiner übermäßigen Schwein-
trifft Niemandt Geist- oder Weltlich an ihren Holz-Verichten
beschweren, oder verhängen, daß es durch andere geschehe, son-
dern einem jeden dabey schützen, schirmen und handthaben, auch
nach allem Vermögen darüber sein und wehren, daß von den
gemeinen Märckhen keine Zuschläge, Kotten, Zaunrichtungen
durch den Bischoffen, dessen Drostent, Rentmeister und Be-
ambten auffgerichtet, oder von ihnen solches jemanden anders
ver-